

43. 1. Inwiefern kommt eine dem Gläubiger zur Sicherung seiner Forderung von dem Schuldner oder einem Dritten übereignete Sache oder ein ihm übertragenes Recht auch dem Bürgen, der den Gläubiger befriedigt, zugute?

2. Zur Formvorschrift des § 15 Abs. 4 GmbHG.

II. Zivilsenat. Urtr. v. 8. Dezember 1916 i. S. G. (Rl.) w. C. G. S.  
(Bekl.). Rep. II. 307/16.

I. Landgericht Bremen.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Beklagte H. war der persönlich haftende Gesellschafter und Liquidator der Kommanditgesellschaft C. G. H. & Co. in Ligu. Dieser Firma stand gegen den Kaufmann S. Hüs. sowie gegen die G. m. b. H. „S. Hüs.“ eine größere Forderung zu, zu deren Sicherheit ihr Geschäftsanteile von „S. Hüs.“ G. m. b. H. im Nennbetrage von 48000 M übertragen waren. Auf der anderen Seite erhoben S. Hüs. und seine G. m. b. H. Forderungen gegen C. G. H. & Co. Am 16. Januar 1912 wurde ein privatschriftlich niedergelegter Vertrag geschlossen, dessen Kontrahenten der Beklagte für sich und C. G. H. & Co., ferner S. Hüs. und seine G. m. b. H., außerdem aber die W. Handelsbank und endlich der Kläger G. waren. Der Text dieses Vertrags lautet wie folgt:

„Herr G. verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, der Firma C. G. H. & Co. bezw. Herrn H. als deren Liquidator bis spätestens 20. cr. einen Betrag von 11000 M zu vergüten, indem er sich hierdurch der Firma C. G. H. & Co. sowie deren Liquidator für vorgenannte 11000 M selbstschuldnerisch verbürgt. Die Zahlung geschieht in Anrechnung auf die Schuld des Herrn S. Hüs. bezw. der G. m. b. H. S. Hüs. der Firma C. G. H. gegenüber . . .

Die W. Handelsbank stellt Herrn G. vorgenannte 11000 M gegen 6% Jahreszinsen auf einem Separatkonto zur Verfügung, und zwar gegen Verpfändung nachstehender Hypotheken . . .

Herr G. ist verpflichtet, den genannten Separatkredit von 11000 M bei der W. Handelsbank längstens bis 31. Dezember 1912 zurückzuzahlen.

Mit Ausgleichung dieses Separatkontos von 11000 M bei der W. Handelsbank gelten sämtliche etwaige Forderungen und Ansprüche der Firma C. G. H. & Co. an Herrn S. Hüs. und die Hüs. G. m. b. H. als erloschen; ebenso verzichtet Herr S. Hüs. und die G. m. b. H. S. Hüs. in diesem Falle auf alle ihre etwaigen Forderungen und Ansprüche irgend welcher Art an die Firma C. G. H. & Co. sowie deren Liquidator. Sämtliche Sicherheiten, welche die Firma C. G. H. & Co. für ihre Forderung an S. Hüs. und die G. m. b. H. besitzt, sind im Falle des vorerwähnten Ausgleichs an Herrn G. abzutreten.“ . . .

Nachdem die 11000 M von der W. Bank an den Beklagten und vom Kläger an die Bank bezahlt waren, nahm der Kläger den Beklag-

ten auf Rückzahlung dieser Summe nebst Zinsen in Anspruch. Er machte geltend, das Geschäft habe nach § 15 Abs. 4 GmbHG. gerichtlich oder notariell beurkundet werden müssen, da es nur in einem Kaufe der der Firma C. G. S. & Co. übertragenen Geschäftsanteile durch den Kläger bestanden habe. Der Beklagte bestritt, daß etwas anderes vorliege als eine Verbürgung.

Beide Vorinstanzen wiesen die Klage ab; auch die Revision blieb erfolglos.

#### Gründe.

„Das angefochtene Urteil beruht auf der Annahme, daß der Vertrag vom 16. Januar 1912 als Bürgschaftsvertrag, wenngleich er die Verpflichtung zur Abtretung der dem Gläubiger als Sicherheit übertragenen Geschäftsanteile an den zahlenden Bürgen ausspreche, der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nach § 15 Abs. 4 GmbHG. nicht bedurft habe. Dieser Ansicht muß beigetreten werden. Allerdings waren die Geschäftsanteile der Firma S. nicht etwa verpfändet, sondern zur Sicherheit übereignet. Bei der Besonderheit des hierdurch begründeten Rechtsverhältnisses, wonach die Firma die Anteile zu Vollrecht erworben hatte und nur obligatorisch zur Rückübertragung verpflichtet war, erscheint eine unmittelbare Anwendung der §§ 401, 412 BGB. nicht zulässig. Kraft Gesetzes mit der Forderung (§ 774 BGB.) sind die Anteile auf den Kläger nicht übergegangen. Insofern ihrer wirtschaftlichen Natur nach stehen Sicherungsübereignung und Verpfändung einander doch überaus nahe oder fallen geradezu zusammen. Auch der Fiduziar erhält das Recht nur zum Zweck seiner Sicherheit eingeräumt; nur solange dieser Zweck es nötig macht, soll er es behalten. Daher darf es bei gebührender Berücksichtigung der §§ 157, 242 BGB. ohne weiteres als Wille der Beteiligten erachtet werden, daß der Gläubiger und Sicherungseigentümer das Recht auf den Bürgen, durch den er Befriedigung erhalten hat, übertragen muß und der Hauptschuldner einer solchen Übertragung im voraus zustimmt. Bildet aber die Übertragungspflicht eine sich von selbst verstehende Folge des Rechtsverhältnisses, so ist ein nur der Deutlichkeit halber aufgenommenes ausdrückliches Versprechen, zu übertragen, an die Form des § 15 Abs. 4 GmbHG. nicht gebunden. Das Reichsgericht hat diese Formvorschrift in fester Rechtsprechung auf die Fälle beschränkt, in

denen die Verpflichtung zur Abtretung den wesentlichen Inhalt des Vertrages ausmacht. Liegt das Hauptziel in anderer Richtung und stellt jene Verpflichtung nur eine gesetzliche Nebenwirkung des Vertrages dar, so greift der Zwang zur gerichtlichen oder notariellen Beurkundung nicht platz (vgl. RGZ. Bd. 82 S. 354 mit Nachm.).

Grundsätzlich will auch der Kläger von dieser Rechtsprechung nicht abweichen. Er vertritt aber den Standpunkt, daß die Vertragsurkunde anders auszulegen sei, und die Revision beschwert sich über Nichtvernehmung der dafür benannten Zeugen. Allein eine anderweite Auslegung käme höchstens insofern in Betracht, als man, statt an eine Bürgschaft, an eine kumulative Schuldübernahme denken könnte. Damit wäre in der Sache selbst nichts gewonnen. Da die Schuld im Verhältnis der Gesamtschuldner zueinander entgegen der Regel des § 426 BGB. allein dem Hüs. (oder seiner G. m. b. H.) zur Last fiel, bliebe es dabei, daß die Abtretung der Geschäftsanteile schon als Nebenwirkung des Schuldbeitritts beansprucht werden könnte. Die Behauptung aber, auf die der Kläger den angeblichen Formmangel stützt, — daß er nämlich die Geschäftsanteile gekauft habe — hat mit der Auslegungsfrage überhaupt nichts zu tun. Sie betrifft allein seine Beziehungen zu Hüs., die in der Urkunde nicht berührt werden. Was darin geregelt ist, beschränkt sich auf die Interzession, aus der sich ergibt, daß die Firma H. nach empfangener Befriedigung die Geschäftsanteile an den Kläger abtreten muß. Ob alsdann Hüs. dem Kläger gegenüber zur Einlösung befugt ist oder ob dieser an Stelle eines Rückgriffs die Anteile dauernd behalten soll, darüber mag zwischen ihnen beiden eine Vereinbarung getroffen sein. Das Rechtsgeschäft vom 16. Januar 1912 enthält hiervon nichts, und seine Formgültigkeit kann wegen dieses außenliegenden Verhältnisses nicht in Frage gestellt werden.“